

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.2014

Geschäftszahl

2011/05/0135

Rechtssatz

Ein Nachbarrecht, das durch die begehbare Ausgestaltung eines Flachdaches verletzt wäre, ist nicht ersichtlich, und außerdem tritt damit in Bezug auf die bebaute Fläche im Sinn des § 80 Wr BauO keine Änderung ein (Hinweis E vom 3. Mai 2011, 2009/05/0154; und E vom 3. Mai 2011, 2009/05/0241).